



Fragen und Antworten zu unserer Prognoserechnung vom 08.05.2014

Frage: Muss ich jetzt nach Erhalt dieses Schreibens irgendetwas veranlassen?

Antwort: Nein. Dieses Schreiben dient lediglich Ihrer Information.

Frage: Wann erreiche ich die **Regelaltersgrenze**?

Antwort: Abhängig vom Geburtsjahrgang wird die Regelaltersgrenze zwischen dem vollendeten 65. und dem 67. Lebensjahr erreicht. Detaillierte Auskünfte gibt § 20 unserer Satzung [LINK]
<http://www.veaeksh.de/pdfs/veaeksh-satzung.pdf>

Frage: Sind in der Prognoserechnung meine **Kindererziehungszeiten** berücksichtigt?

Antwort: Nein. Kindererziehungszeiten können Sie bei der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen. Den Antragsvordruck und Erläuterungen hierzu finden sie hier: [LINK]
http://www.deutscherentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/04_formulare_und_antraege/_pdf/V0800.html
und hier: [LINK]
http://www.deutscherentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/04_formulare_und_antraege/_pdf/V0810.html

Frage: Ist in dieser Prognoserechnung im Falle einer Scheidung der **Versorgungsausgleich** bereits berücksichtigt?

Antwort: Im Regelfall ist der Versorgungsausgleich nach einer angemessenen Bearbeitungszeit nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts bereits in unsere Berechnung eingeflossen.

Frage: Warum ist die Rentenprognose **nicht verbindlich**?

Antwort: Die Zeit bis zum Renteneintritt beträgt oftmals nicht nur Jahre sondern mehrere Jahrzehnte. Die Versorgungseinrichtung behält sich zum Schutz der Versichertengemeinschaft bis unmittelbar vor der Rentenzahlung die Möglichkeit vor, Ihren Versicherungsverlauf auf mögliche Fehler hin zu überprüfen. Diese kommen in der Praxis zwar selten vor, können jedoch gegebenenfalls (kleinere!) Auswirkungen auf die Rentenhöhe haben. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Versorgungseinrichtung aufgrund von unerwarteten erheblichen Veränderungen der Kapitalmarktverhältnisse oder der demographischen Entwicklung zukünftig einmal Änderungen ihrer Rechtsgrundlagen vornehmen muss. Die aktuelle Niedrigzinsphase und die bereits seit vielen Jahren zu verzeichnende Längerlebigkeit der Menschen zählen allerdings nicht hierzu. Die Versorgungseinrichtung war und ist hierauf vorbereitet.

Frage: Wie sieht es mit künftigen **Rentenerhöhungen** aus?

Antwort: Für unsere Prognoserechnungen finden immer die jeweils aktuellen versicherungsmathematischen Daten Berücksichtigung. Zur künftigen Leistungsentwicklung ist aus heutiger Sicht noch keine Aussage möglich. Die Anpassung der Ruhegelder und Anwartschaften erfolgt jeweils zum 1.1. des Jahres auf der Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens. Über deren Umfang werden Sie im Rahmen unserer jährlich zum Jahresende versandten "Mitgliederinformation" auf dem Laufenden gehalten.

Frage: Was hat es mit der **Höherversicherung** auf sich?

Antwort: Weitergehende Informationen zur Höherversicherung finden Sie in unserem Merkblatt [LINK] http://www.veaeksh.de/pdfs/merkblatt_hvs.pdf

Frage: Ab wann kann ich ein **vorgezogenes Ruhegeld bei Alter** in Anspruch nehmen?

Antwort: Ausgehend vom Datum des Regelrentenbeginns (je nach Geburtsjahrgang zwischen Alter 65 und 67) können Sie den Altersruhegeldbezug um bis zu 60 Monate vorziehen. Die Höhe des effektiven Abschlags ergibt sich aus dem Kürzungssatz gemäß der Tabelle in § 20 Abs. 4 der Satzung und der Minderung des Rentenanspruchs auf Grund der für die Zukunft nicht mehr erfolgenden Beitragszahlung.

Frage: Gewährt die Versorgungseinrichtung im Rentenfall einen **Zuschuss** zu den Beiträgen zur gesetzlichen **Kranken- und Pflegeversicherung**?

Antwort: Nein.

Frage: Wie sieht es mit der **Besteuerung** des Ruhegeldes aus?

Antwort: Die Ruhegelder der Versorgungseinrichtung unterliegen als Alterseinkünfte grundsätzlich der Einkommensteuerpflicht. Näheres zum Thema "Besteuerung" finden Sie hier: [LINK] <http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/002.html>

Frage: Gewährt die Versorgungseinrichtung auch **Hinterbliebenenleistungen**?

Antwort: Im Falle des Todes unseres Mitglieds besteht für die Hinterbliebenen Anspruch auf Zahlung eines Witwen- (Witwer-)geldes in Höhe von 2/3 des Ruhegeldes. Das Halbwaisengeld macht 1/6 und das Vollwaisengeld 1/3 des Ruhegeldes aus. Für die ersten drei Monate besteht eine noch günstigere Regelung.

Frage: Wie sieht meine Absicherung für den Fall einer **Berufsunfähigkeit** aus?

Antwort: Die Versorgungseinrichtung gewährt Mitgliedern, die unfall- oder krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage sind, Ihren Beruf als Arzt/Ärztin auszuüben, eine Berufsunfähigkeitsrente, wenn die Berufsunfähigkeit länger als drei Monate vorliegt. Näheres erfahren Sie in unserem Merkblatt [LINK] http://www.veaeksh.de/pdfs/merkblatt_bu.pdf. Die aktuelle Höhe Ihres Anspruchs erfahren Sie auf Anfrage bei Ihrem zuständigen Ansprechpartner [LINK].

Frage: Hat der **Grad der Behinderung** (GdB) einen Einfluss auf Rentenhöhe oder -eintrittsdatum?

Antwort: Nein, der Grad der Behinderung hat keinen Einfluss.

Frage: Wann bekomme ich einen **Kinderzuschuss** zu meinem Ruhegeld und wie hoch ist dieser?

Antwort: Einen Kinderzuschuss erhalten Sie auf Antrag zusammen mit dem Ruhegeld ohne weitere Bedingungen, wenn Sie leibliche oder adoptierte Kinder haben, die nicht älter als 18 Jahre sind. Darüber hinaus wird der Kinderzuschuss maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt, wenn uns eine Ausbildung nachgewiesen wird und die Vergütung brutto € 667,- monatlich nicht übersteigt. Der Kinderzuschuss macht 1/6 des Ruhegeldes für jedes anspruchsberechtigte Kind aus.

Frage: Kann ich **ab Bezug der Altersrente weiterhin ärztlich tätig** sein?

Antwort: Ja. Mit dem Rentenbezug erlischt allerdings sowohl die Beitragspflicht als auch die Möglichkeit für eine weitere Beitragsleistung, weshalb dann der Ruhegeldanspruch nicht mehr weiter ausgebaut werden kann.